

Förderverein Dorfkirche Lärz e.V

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen
FÖRDERVEREIN DORFKIRCHE LÄRZ e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Lärz, Gemeindehaus, Lindenstr. 57
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Förderverein Dorfkirche Lärz soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Der Förderverein Dorfkirche Lärz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Zwecke und der Religion der Kunst und Kultur und der Denkmalpflege durch die ideelle, materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen, finanziellen und materiellen Förderung und Pflege des der Religion, der Kunst und Kultur, der kirchlichen Zwecke und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen
- die finanzielle Unterstützung der Kirchengemeinde Lärz / Schwarz

Darüber hinaus fördert der Verein unmittelbar die Religion, die Denkmalpflege, die Kunst und Kultur durch die Durchführung und Organisation von entsprechenden Veranstaltungen.

§ 3

Durchsetzung der Satzungszwecke

1. Durch die Einnahmen des Vereins soll die Eigentümerin der denkmalgeschützten Dorfkirche in Lärz bei den notwendigen Sanierungen und Erhaltungsmaßnahmen finanziell unterstützt werden.

Darüber hinaus werden die Vereinsmitglieder unentgeltliche Leistungen am Gebäude und bei der Gestaltung des unmittelbaren Kirchengrundstückes leisten.

Alle Arbeiten am und in der Kirche sind unter Beachtung denkmalpflegerischen Vorgaben durchzuführen.

2. In enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Eigentümerin sollen unter Beachtung der vorrangigen religiösen Bestimmung des Hauses, solche kulturelle Veranstaltungen und Vorhaben vorbereitet und durchgeführt werden die den im § 2 genannten Zielen entsprechen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausgaben des Vereins für die Sanierung und Renovierung der Kirche und die Investitionen für das Herrichten des Grundstückes, gehen in das Allgemeingut über, d.h. der Verein kann dafür keine Ansprüche gegenüber dem Eigentümer der Immobilie geltend machen. Das gleiche gilt für Zuschüsse bzw. Teilkostenübernahme von Veranstaltungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, sowie juristische Personen des bürgerlichen Rechts sowie einzelne volljährige/ natürliche Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich verfasst sein und spätestens bis zum 31.10. einem Vorstandsmitglied zugehen.
4. Ein Mitglied wird dem Verein nicht mehr zugerechnet, wenn es durch Nichtzahlung des Vereinsbeitrages über einen Zeitraum von 2 Jahren auffällt.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins gemäß der Satzung zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übermitteln. Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss (2/3 Mehrheit) des Vorstandes möglich.
6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Ehrenmitgliedschaft
Einzelnen Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereins oder der Durchsetzung der Zwecke und der Ziele des Fördervereins erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.04. eines Kalenderjahres fällig und ist auf das Vereinskonto per Überweisung oder Lastschrift einzuzahlen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb eines Geschäftsjahres hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses mehrheitlich beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angaben von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über,

- a) Satzungsänderungen, allerdings nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitglieder, einschließlich vorliegender Vollmachten der abwesenden Mitglieder,
Zur Einarbeitung der vom Amtsgericht und / oder vom Finanzamt verlangten Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt
- b) die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Beigeordneten
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) den Jahresbericht, den Rechnungsprüfungsbericht und den Kassenabschluss,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Veranstaltungsschwerpunkte
- h) Prioritäten der Vorhaben und Baumaßnahmen, die durchgeführt bzw. finanziell unterstützt werden sollen
- i) die Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder,
- j) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- k) die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Sitzungsunterlagen mindestens 28 Tage vor dem Termin der Versammlung. Das Verlangen von Mitgliedern nach schriftlicher Einladung, ist schriftlich, unter Angabe der Adresse, dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

4. Der Versammlungsleiter muss ein Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Absatz 3 einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, unabhängig von der Zahl, der anwesenden Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen nach Absatz 2 Buchstabe a. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlich vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht durch diese Satzung oder durch das Gesetz, etwas anderes bestimmt wird – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand und allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus,

- a) dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin

2. Dem Vorstand werden zur Beratung und Beschlussfassung zwei Beigeordnete, darunter ein Vertreter der Eigentümerin, der Kirchgemeinde Lärz / Schwarz beigeordnet.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beigeordneten werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl auch mehrfach ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Beigeordneten für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für erbrachte Leistungen und Auslagen von Mitgliedern können Entgelte gewährt werden. Darüber hat der Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Diese Ausgaben sind im jährlichen Kassenbericht gesondert aufzuführen.

5. Der Vorstand leitet den Verein.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und handelt nach den Vorgaben des Vorstandes.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.

5. Zum Aufgabengebiet des Vorstandes gehören:

- a) die Realisierung der in den § 2 und § 3 genannten Vorhaben anzustreben,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Erstellung des Jahresberichtes und des Kassenabschlusses,
- d) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres für das Finanzamt,
- f) Übermittlung Satzung ändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister),

- g) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- h) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Veranlassung der Eintragung des Vereins im Vereinsregister,
- j) die Abgabe folgender Unterlagen für das Vereinsregister,
 - Satzung (2fach) mit 6 Unterschriften von Vereinsmitgliedern,
 - Bestellung des Vorstandes, ist im Gründungsprotokoll mit Angabe des Datums der Einrichtung zu dokumentieren.
- k) Einarbeitung von Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden
- l) im Übrigen hat der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

6. Gerichtlich und wird der Verein durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten.

§ 10 Finanzwesen

1. Die Rechnungs- und Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Kontovollmacht erhalten der Schatzmeister und der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen, werden mit Schätzwerten festgelegt, wobei Überschreitungen von Ausgaben entsprechend dem vorhandenen Guthaben grundsätzlich unzulässig sind. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Überschreitungen gestatten, die nicht höher sein dürfen wie der Mitgliederjahresbeitrag des Folgejahres.

2. Gegenüber Beschlüssen des Vorstandes, die sein Ressort berühren, und die nicht im § 3 aufgeführten Zweck dienen bzw. Ausgaben, die durch das Guthaben nicht abgedeckt sind, hat der Schatzmeister eine Widerspruchspflicht mit der Folge, dass die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.

3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluss) vorzulegen. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer erteilt ihm die Mitgliederversammlung Entlastung.

4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres Kassenstand und Haushaltsbücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn die Zweckbestimmung (§ 3) überwiegend nicht mehr wahrgenommen werden kann. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen einer Mitgliederversammlung vom Vorstand darzulegen und mit Protokoll festzustellen. Der Verein wird ferner aufgelöst, wenn eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit seiner Mitglieder dieses auf einer Mitgliederversammlung beschließt. Wird die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit nicht erreicht, muss erneut fristgemäß mit Tagesordnung eingeladen werden. Dann beschließt die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen (Bar- und Sachwerte) des Vereins an die Kirchengemeinde Lärz / Schwarz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, denkmalpflegerische oder kirchliche Zwecke im Bereich der Kirche Lärz zu verwenden hat. Die getätigten Investitionen für die Renovierung der Kirche und anliegender Nebengelasse gehören dem Eigentümer der Immobilie.

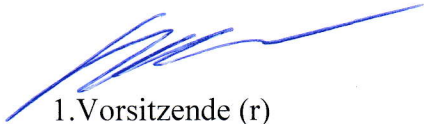
§ 12 Geschäftsordnung und Satzungsänderungen

1. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung die der Mitgliederversammlung bekannt zumachen ist.
2. Satzungsänderungen, außer der vom Finanzamt bzw. dem Amtsgericht geforderten Änderungen, können nur mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitglieder, einschließlich vorliegender Vollmachten beschlossen werden. Wird die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitglieder nicht erreicht, muss erneut fristgemäß mit Tagesordnung eingeladen werden. Dann beschließt die $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Anträge zur Änderung sind entsprechend § 3(3) den Mitgliedern im Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende geänderte Satzung tritt am 25. März 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 02. Februar 2012, geändert zum 21. Januar 2017

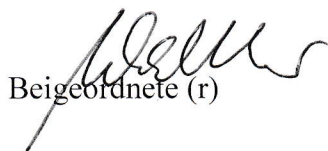
Lärz den 25. März 2023


1. Vorsitzende (r)


2. Vorsitzende (r)


Schatzmeister (in)


Schriftführer (in)


Beigeordnete (r)

Beigeordnete (r)